

**5. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Nierstein vom 22.08.2016**

vom: 07.11.2024

Der Stadtrat der Stadt Nierstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anstelle der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nierstein vom 22.08.2016 zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 08.07.2022 tritt diese Anlage zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nierstein, 07.11.2024
Stadt Nierstein

(Jochen Schmitt)
Stadtbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Stadt Nierstein vom 22.08.2016
i. d. F. der 5. Änderung

vom: 07.11.2024

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
670,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung 335,00 €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung (2 Grabstellen) 864,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung (4 Grabstellen) 1.728,00 €
 - c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung (6 Grabstellen) 2.592,00 €
 - d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung (8 Grabstellen) 3.456,00 €
 - e) eine Urnengrabstätte 450,00 €
 - f) eine Urnenkammer (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) 954,00 €
 - g) eine Urnenkammer (Friedhof OT Schwabsburg) 1.080,00 €
 - h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab 981,00 €
 - g) eine Urnengrabstätte im Erinnerungsgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) 798,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen / Bestattungen
für jedes volle Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung 28,80 €
 - b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung 57,60 €
 - c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung 86,40 €
 - d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung 115,20 €
 - e) eine Urnengrabstätte 15,00 €
 - f) eine Urnenkammer (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) 31,80 €
 - g) eine Urnenkammer (Friedhof OT Schwabsburg) 36,00 €
 - h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab 39,24 €
 - g) eine Urnengrabstätte im Erinnerungsgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) 31,92 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

a)	eine Einzelgrabstätte	1/12	2,40 €
b)	eine Doppelgrabstätte	1/12	4,80 €
c)	eine Dreiergrabstätte	1/12	7,20 €
d)	eine Vierergrabstätte	1/12	9,60 €
e)	eine Urnengrabstätte	1/12	1,25 €
f)	eine Urnenkammer (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“)	1/12	2,65 €
g)	eine Urnenkammer (Friedhof OT Schwabsburg)	1/12	3,00 €
h)	eine Urnengrabstätte als Baumgrab	1/12	3,27 €
g)	eine Urnengrabstätte im Erinnerungsgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“)	1/12	1/12
			2,66 €

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. II erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

a)	für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	750,00 €
b)	für jede Erdbestattung, einfach, manuell	900,00 €
c)	für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	900,00 €
d)	für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	1.050,00 €
e)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	375,00 €
f)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	475,00 €
g)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	450,00 €
h)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	550,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung je Urne	250,00 €
j)	für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	330,00 €
k)	für eine Urnenbeisetzung je Urne in Urnenröhre	230,00 €
l)	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	250,00 €
m)	für jede Bestattung bzw. Beisetzung in einer Gruft	750,00 €

IV. Ausbettung für Umbettung

1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausbetten eines Verstorbenen

a)	für jede Erdbestattung, einfach	1.250,00 €
b)	für jede Erdbestattung, vertieft	1.450,00 €

c) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	625,00 €
d) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	725,00 €
e) für jede Urne	250,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

- | | |
|--|---------|
| 1. a) Vorarbeiter, Std. | 60,00 € |
| b) Facharbeiter, Std. | 50,00 € |
| c) Betonabbruch größer 5 cm, to | 70,00 € |
| d) Grabbagger inkl. Bedienung, Std. | 90,00 € |
| e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std. | 90,00 € |
| f) Einhängen von Grasmatten, pauschal | 40,00 € |
- g) Wochenend- und Feiertagszuschlag
Sargbestattung, pauschal
200,00 €
- h) Wochenend- und Feiertagszuschlag
Urnenbestattung, pauschal
100,00 €
- i) Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis
- j) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal
60,00 €

2. für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

3. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Nutzung der Trauerhalle Nierstein „Hinter Saal“, für jede Trauerfeier | 250,00 € |
| 2. Für die Nutzung der Trauerhalle OT Schwabsburg, für jede Trauerfeier | 200,00 € |

3. Für die Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum ab Einstellungstag
bis zu drei Tage (es zählt das Datum)

50,00 €

4. Für jeden weiteren angefangenen Tag (es zählt das Datum) 10,00 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer | 26,00 € |
| 2. | Erneuerung der Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer | 20,00 € |
| 3. | Genehmigung zur Errichtung von | |
| | a) Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckplatten | 26,00 € |
| | b) Einfassungen | 10,00 € |
| 4. | a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde
(Nutzungsrecht) | |
| | 5,00 € | |
| | b) Umschreiben der Verleihungsurkunde | 5,00 € |

VIII. Auswärtigenzuschlag

Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 20 v. H. zu den vorstehend festgesetzten Gebühren nach Ziff. I, II und VI erhoben.

Ausgenommen hiervon sind Einwohner/Einwohnerinnen, die zur Pflege in Einrichtungen bzw. bei Angehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren.

Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.